

Teilnahmebedingungen

Berufsmesse Meiningen 2027

Die Berufsmesse Meiningen (BMM) ist eine gemeinsame Plattform für Unternehmen, Bildungseinrichtungen und weitere Arbeitgeber, um Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Interessierten einen praxisnahen Einblick in die vielfältigen Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten der Region, insb. der Stadt Meiningen, zu ermöglichen.

Ziel der Veranstaltung ist es, den direkten Austausch zwischen Unternehmen und potenziellen Nachwuchskräften zu fördern, beruflichen Perspektiven aufzuzeigen und langfristig Fachkräfte für den Wirtschafts- und Lebensstandort Meiningen und die Region zu gewinnen. Die teilnehmenden Unternehmen und Institutionen leisten mit ihrer Präsenz einen wichtigen Beitrag zur Berufsorientierung und zur Sicherung des regionalen Fachkräftenachwuchses.

1. Veranstalter

Veranstalter der Berufsmesse Meiningen ist die Stadt Meiningen, vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden Veranstalter genannt. Sie kann sich durch Erfüllungsgehilfen vertreten lassen.

2. Teilnahme und Zulassung

Die Veranstaltung steht grundsätzlich allen Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen und Arbeitgebern offen, deren Angebote einen Bezug zur Berufsorientierung, Ausbildung, Studium oder Beschäftigung aufweisen.

Mit der digitalen Übermittlung der Anmeldung bestellt der Teilnehmer (Aussteller) einen Standplatz auf der BMM. Ein Anspruch auf Teilnahme oder auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten, des Veranstaltungskonzeptes sowie einer möglichst ausgewogenen Zusammensetzung der teilnehmenden Aussteller. Der Veranstalter kann Anmeldungen ablehnen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten ausgeschöpft sind oder die Teilnahme dem Charakter und den Zielen der Veranstaltung widerspricht. Die Zulassung wird dem Aussteller nach Prüfung der Anmeldung bestätigt. Erst mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung kommt die Teilnahme zustande.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das vom Veranstalter bereitgestellte Anmeldeverfahren.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an.

Die im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Änderungen der angegebenen Daten sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Der Aussteller benennt im Rahmen der Anmeldung eine verantwortliche Ansprechperson für die organisatorische Abstimmung mit dem Veranstalter.

4. Standflächen und Ausstattung

Die Zuteilung der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Standfläche besteht nicht.

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m². Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sein können. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Grundausstattung wird in den Veranstaltungsinformationen bzw. der Teilnahmebestätigung ausgewiesen. Zusätzliche Ausstattung, Mobiliar, technische Geräte, Präsentationsmittel oder sonstige Materialien sind – so weit nicht ausdrücklich anders vereinbart – vom Aussteller selbst mitzubringen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten Materialien, Geräte und Aufbauten den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Flucht- und Rettungswege sowie gekennzeichnete Verkehrsflächen dürfen nicht verstellt oder eingeschränkt werden.

5. Aufbau und Abbau

Die konkreten Zeiten für den Aufbau und Abbau werden den teilnehmenden Ausstellern rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt. Der Aufbau darf ausschließlich innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Zeiten erfolgen.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die Aufbauhöhe ist festgesetzt auf 2,5 m. Abweichende Aufbauhöhen sind genehmigungspflichtig. Die Arbeiten für den Standaufbau müssen eine halbe Stunde vor Messebeginn abgeschlossen sein, damit die Abnahme und die Belehrung durch den Veranstalter vor Messebeginn erfolgen kann.

Mit den Arbeiten für den Standabbau darf erst nach Messeende (oder auf Genehmigung des Veranstalters) begonnen werden. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für den Veranstalter nicht.

Verpackungsmaterial, Abfälle und sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände sind vollständig zu entfernen, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Veranstalter getroffen wurde.

6. Durchführung und Standbesetzung

Die Aussteller verpflichten sich, ihre Standfläche während der festgelegten Veranstaltungszeiten angemessen zu besetzen und für Besucherinnen und Besucher ansprechbar zu sein. Die Standbetreuung erfolgt durch den Aussteller auf eigene Verantwortung.

Die Präsentation des Unternehmens bzw. der Institution soll dem Charakter der Berufsmesse entsprechen und insbesondere einen nachvollziehbaren Bezug zu Ausbildung, Studium, Berufseinstieg, Praktika oder beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.

Der Veranstalter begrüßt insbesondere interaktive und praxisnahe Angebote, die den Besucherinnen und Besuchern einen authentischen Einblick in die jeweiligen Berufsfelder ermöglichen.

7. Werbung und Präsentation

Die Aussteller dürfen im Bereich ihrer zugewiesenen Standfläche für ihr Unternehmen bzw. ihre Institution sowie für Ausbildungs-, Studien- und Beschäftigungsmöglichkeiten werben. Werbemaßnahmen außerhalb der eigenen Standfläche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Nicht zulässig sind Werbemaßnahmen, die andere Aussteller beeinträchtigen, Flucht- und Rettungswege behindern oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören. Der Veranstalter kann Werbemittel oder Präsentationen untersagen, wenn diese gegen gesetzliche Bestimmungen, die guten Sitten oder die Ziele und den Charakter der Veranstaltung verstoßen.

8. Kosten und Teilnahmegebühren

In Abhängigkeit der ausgewählten Standgröße wird ein Standentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der jeweils geltenden **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Berufsmesse Meiningen** in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung. Der Teilnehmer erhält zur Bezahlung des Entgeltes eine Rechnung, die unter Angabe der Rechnungsnummer innerhalb des angegebenen Zahlungsziels zu begleichen ist. Bei abweichender Rechnungsadresse ist diese in die Anmeldemaske einzutragen bzw. dem Veranstalter in Textform mitzuteilen.

9. Rücktritt und Absage durch den Aussteller

Der Teilnehmer kann bis zum **XXXX** ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Stadt Meiningen bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Im Falle des nichtrechtzeitigen Rücktritts oder der Nichtteilnahme an der BMM ist das gesamte Standentgelt zu zahlen.

10. Absage oder Änderung durch den Veranstalter

Die Stadt Meiningen behält sich vor die BMM aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten hat (höhere Gewalt, Streiks, gesetzliche bzw. behördliche Vorgaben aufgrund einer Pandemie, etc.) abzusagen. Die Benachrichtigung der Teilnehmer über die Absage erfolgt unverzüglich an die bei der Anmeldung angegebene Adresse.

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen im organisatorischen Ablauf vorzunehmen. Ist der Veranstalter gezwungen aufgrund höherer Gewalt o.ä. Gründen die Veranstaltung zu verschieben oder zu räumen, besteht keine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Aussteller. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Beauftragten oder von ihm eingebrachten Gegenstände verursacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Standfläche und die dort eingesetzten Gegenstände ausreichend gesichert sind. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, persönlichen Gegenständen oder sonstigem Eigentum des Ausstellers, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, bleibt unberührt.

12. Einhaltung von Vorschriften

Die Aussteller verpflichten sich zur Einhaltung aller für die Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Vorgaben des Veranstalters. Insbesondere sind die geltenden Sicherheits-, Brand- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Die geltende Hausordnung des Messestandortes ist zu beachten. Das zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Hygienekonzept ist zu beachten und umzusetzen.

Technische Geräte, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend den geltenden Vorschriften betrieben werden.

Den Anweisungen des Veranstalters, des Veranstaltungspersonals sowie gegebenenfalls der zuständigen Sicherheits- und Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

13. Hausrecht

Während der gesamten Veranstaltung übt der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und des Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller oder einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese gegen die Teilnahmebedingungen, gesetzliche Vorschriften oder berechtigte Anweisungen des Veranstalters verstoßen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen.

14. Reinigung und Abfall

Der Aussteller ist für die Sauberkeit seiner Standfläche während der Veranstaltung verantwortlich. Anfallende Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Größere Mengen an Verpackungs- oder sonstigem Abfall sind vom Aussteller selbst zu entfernen. Die Standfläche ist nach Ende der Veranstaltung sauber und vollständig geräumt zu übergeben.

15. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Die Veranstaltung wird medienwirksam begleitet. Im Rahmen der Veranstaltung werden ggf. Foto- und Filmaufnahmen vom Aussteller und dessen Mitarbeitern angefertigt. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung, Bestätigung durch Akzeptieren der Teilnahmebedingungen, erklärt der Teilnehmer seine Einwilligung, dass Fotos und/oder Filmaufnahmen seiner Person sowie sein Name und ggf. seine Firma für Zwecke der Berichterstattung in der Presse und in den von der Stadt Meiningen bzw. deren Erfüllungsgehilfen eingesetzten Medien veröffentlicht werden können. Mit der Einwilligung des Ausstellers ist die Stadt Meiningen berechtigt, diese Aufnahmen (Foto, Film) zeitlich und räumlich unbeschränkt für Zwecke der Berichterstattung in der Presse und in den von der Stadt Meiningen eingesetzten Medien zu veröffentlichen. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an info@stadtmeiningen.de bzw. Stadt Meiningen, Schlossplatz 1, 98617

Meiningen. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos weiterverwenden oder an andere weitergeben.

16. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Veranstaltung verarbeitet. Die Datenverarbeitung ist für diesen Zweck erforderlich und beruht auf Artikel 6 der DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur soweit eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Ansonsten erfolgt keine Weitergabe der Daten. Personenbezogene Daten werden nach der Erfüllung des Zwecks bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Der Teilnehmer hat gemäß Artikel 15 ff DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie der Datenübertragbarkeit. Außerdem hat der Teilnehmer das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, poststelle@datenschutz.thueringen.de. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen.

17. Untervermietung und Überlassung der Standfläche

Die Überlassung der zugewiesenen Standfläche an Dritte sowie eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe ist nicht zulässig. Eine Beteiligung von Partnerunternehmen oder anderen Organisationen am eigenen Stand bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

18. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen kann der Veranstalter geeignete Maßnahmen treffen. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann insbesondere eine Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes, die Einschränkung einzelner Aktivitäten oder der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entstandener Kosten besteht in diesen Fällen grundsätzlich nicht, soweit der Aussteller den Verstoß zu vertreten hat.

19. Schlussbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Teilnahmebedingungen gelten für alle Geschlechter.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Mit der Anmeldung zur Berufsmesse erkennt der Aussteller die vorstehenden Teilnahmebedingungen an.

Meiningen, den 11.08.2026